

Gesetz vom mit dem das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgld. LHG 1999, LGBL. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen, über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Überprüfung von Klimaanlage (Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008)“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 5. Abschnitt:

„5. Abschnitt

- § 19 Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 19a Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen
- § 19b Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage
- § 20 Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 20a Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen
- § 20b Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage
- § 21 Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht“

3. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist

1. die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Russ, Gase etc.) und die effiziente Energienutzung beim Betrieb von Heizungsanlagen, die ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen und
2. die effiziente Energienutzung beim Betrieb von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW.“

4. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 das Wort „und“ und in der Z 3 der Satzpunkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

- „4. die Überprüfung und einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und
5. die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW.“

5. Im § 3 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. Ein Heizkessel ist die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Wasser.“

6. Im § 3 wird nach Z 21 folgende Z 21a eingefügt:

„21a. Nennleistung in (kW) ist die maximale Wärmeleistung bzw. Kälteleistung eines Heizkessels oder einer Klimaanlage, welche vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrades, angegeben und garantiert wird.“

7. Im § 3 wird folgende Z 37 angefügt:

„37. Eine Klimaanlage ist eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann. Zu- und Abluftanlagen ohne Kühlfunktion sind davon nicht umfasst.“

8. Im § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Prüfbefunde gemäß § 19a Abs. 6 sind im Prüfbuch bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.“

9. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Inspektion dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Ausgenommen davon sind Anlagen, für die bereits eine nach Abs. 3 gleichwertige Überprüfung oder Beratung nachweislich stattgefunden hat.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Heizungsanlagen im Sinne des Abs. 1 ist verpflichtet, die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen durch Überprüfungsorgane gemäß § 20a durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über Inhalt und Umfang der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen, insbesondere über die zu erhebenden Daten über die Heizungsanlage, die Warmwasserbereitung, die Wärmeverteilung und -abgabe, den Brennstoff- und Energieverbrauch unter Berücksichtigung der Regeln der Technik und die Höhe der Tarife zu erlassen.

(4) Die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über den Inhalt und die Verwendung bestimmter Formblätter für die Prüfbefunde für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen im Sinne des Abs. 1 bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW festzulegen. Die Inspektion hat unter Verwendung der in dieser Verordnung festgelegten Formulare zu erfolgen.

(5) Ist die Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes um mehr als 50 % überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben.

(6) Die Prüfbefunde der einmaligen Inspektion sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Heizungsanlage im Prüfbuch zumindest bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Feuerungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 19b

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage

(1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch Überprüfungsorgane gemäß § 20b unterziehen zu lassen.

(2) Die wiederkehrende Überprüfung hat zumindest folgende Punkte und eine Prüfung des Wirkungsgrades der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen:

1. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;
2. Kontrolle der Kälteanlage auf Dichtheit;
3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe;
4. Überprüfung der Zulässigkeit des verwendeten Kältemittels;
5. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge;
6. Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.

(3) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Anlage sind erforderlichenfalls Ratschläge für Verbesserungen oder den Austausch der Klimaanlage und für Alternativlösungen zu geben.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über den Inhalt der wiederkehrenden Überprüfung im Sinne der Abs. 1 bis 3, den Inhalt und die Verwendung dafür bestimmter Formblätter für die Prüfbefunde und die Höhe der Tarife festzulegen.

(5) Die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage im Sinne der Abs. 1 bis 3 hat unter Verwendung der in einer Verordnung der Landesregierung festgelegten Prüfbefunde zu erfolgen. Prüfbefunde sind bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Klimaanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

10. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„§ 20

Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen“

11. § 20 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt, Begünstigte auf Grund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt, Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, gleichgestellt.“

12. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Nachweis der Kenntnisse im Sinne des Abs. 3 Z 2 gilt auch:

1. ein Nachweis über eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland,
2. ein Nachweis über eine im Ausland absolvierte Ausbildung, aus der hervorgeht, dass Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach Abs. 2 vorliegt, oder im Fall eines Nachweises aus einem Herkunftsstaat im Sinne der Z 3, dass das Ausbildungsniveau nicht wesentlich von der Ausbildung nach Abs. 2 abweicht,
3. eine mindestens zweijährige vollzeitliche berufliche Erfahrung in der Überprüfung von Heizungsanlagen in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang zu gewähren hat, wenn diese Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht geregelt ist und die betreffende Person Ausbildungsnachweise vorlegt, die
 - a) von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt worden sind,
 - b) bescheinigen, dass das Ausbildungsniveau der betreffenden Person nicht wesentlich von den Anforderungen nach Abs. 2 abweicht, und
 - c) bescheinigen, dass die betreffende Person auf die Überprüfung von Heizungsanlagen vorbereitet worden ist.“

13. In § 20 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Auf das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(4b) Wird bei der Prüfung von Ausbildungsnachweisen festgestellt, dass sich die Ausbildung wesentlich von einer Ausbildung nach Abs. 4 unterscheidet, so ist der betreffenden Person die Möglichkeit zu geben, eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, abzulegen oder zu absolvieren. Legt die Landesregierung eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fest, so muss sie zuvor prüfen, ob die von der Bewerberin oder vom Bewerber während ihrer oder seiner Berufspraxis in ihrem oder seinem Herkunftsstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen abgesehen das Wahlrecht zu.“

14. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„ § 20a

Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Personen, die eine einmalige Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 19a durchführen, müssen qualifizierte und zugelassene Fachpersonen sein. Darüber hinaus müssen sie in unabhängiger Weise entweder als selbständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen tätig sein können.

(2) Die Landesregierung hat jene Personen zu Überprüfungsorganen gemäß Abs. 1 zu bestellen, die unter Nachweis der nachfolgend angeführten Kenntnisse oder Voraussetzungen ihre Bestellung beantragen:

1. Überprüfungsorgane gemäß § 20, die zusätzlich eine einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der effizienten Nutzung von Energie in Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über energetische Sanierung von Gebäuden absolviert haben und Nachweise gemäß Z 2 lit. a, b, c, f, und h vorlegen können, oder
2. Energieberaterinnen oder Energieberater, soweit sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 und eine einschlägige Ausbildung auf folgenden Gebieten nachweisen können:
 - a) vereinfachte Ermittlung und Abschätzung (zB Tabellenverfahren) der Gebäudeheizlast und des Heizwärmebedarfes in Abhängigkeit von Gebäudegröße und –alter,
 - b) Berechnung der Gebäudeheizlast nach den Regeln der Technik,
 - c) Ermittlung des Heizwärmebedarfs nach den Regeln der Technik,
 - d) Bestimmung von Wirkungs-/Nutzungsgraden von Heizungsanlagen einschließlich der Warmwasserbereitung und des Verteilsystems nach den Regeln der Technik sowie deren Abschätzung (Tabellenverfahren),
 - e) Interpretation von Energieträger-Verbrauchsdaten: Einfluss des Nutzerverhaltens und von Klimaschwankungen auf den Energieverbrauch,

- f) Abschätzung von Energiesparpotenzialen sowie der Kosten-Nutzen-Relation von bau- und heizungstechnischen Sanierungsmaßnahmen,
- g) Erfordernisse für Betrieb und Wartung der Heizungsanlagen und
- h) rechtliche Anforderungen an Heizungsanlagen und Bauten.

(3) § 20 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 20 Abs. 4 (Nachweis der Kenntnisse), § 20 Abs. 4a (Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit) und § 20 Abs. 4b (Ausgleichsmaßnahmen durch Ausbildungslehrgänge) gelten sinngemäß.

(4) § 20 Abs. 6 (Verpflichtende Fortbildung), Abs. 7 (Bestätigung mit Prüfnummer, Verzeichnis der Überprüfungsorgane) und Abs. 8 (Widerruf der Prüfbefugnis) gelten sinngemäß.

§ 20b

Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage

(1) Personen, die wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 19b durchführen, müssen qualifizierte und zugelassene Fachpersonen sein. Sie müssen in unabhängiger Weise entweder als selbständige Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen tätig sein können.

(2) Die Landesregierung hat jene Personen auf Antrag zu Überprüfungsorganen gemäß Abs. 1 zu bestellen, die nachweisen können, dass sie nach bundesrechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2008) zur Überprüfung von Klimaanlage befugt sind. Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Bestellung eine Prüfnummer zuzuteilen, die bei Überprüfungen nach diesem Gesetz anzugeben ist.

(3) Die Art der Nachweise des Inhalts und des Umfangs der Qualifikation und die Anerkennung dieser Nachweise richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung 1994).

(4) § 20 Abs. 7 (Bestätigung mit Prüfnummer, Verzeichnis der Überprüfungsorgane) und Abs. 8 (Widerruf der Prüfbefugnis) gelten sinngemäß.“

15. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung ist zuständig

- 1. zur Bestellung von Überprüfungsorganen gemäß § 20 Abs. 1 Z 5, §§ 20a und 20b und
- 2. zum Widerruf der Prüfbefugnis gemäß §§ 20, 20a und 20b.“

16. § 24 Abs. 1 Z 11 lit. a lautet:

„a) den gemäß § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 14 Abs. 7 und 8, § 17 Abs. 5, §§ 18 und 19 Abs. 6 und 8, § 19a Abs. 3 und 4 und § 19b Abs. 4 erlassenen Verordnungen,“

17. Im § 24 Abs. 1 werden nach Z 13 folgende Z 13a und 13b eingefügt:

„13a. Verpflichtungen gemäß §§ 19a oder 19b nicht oder nicht vollständig oder nicht entsprechend der erlassenen Verordnung gemäß § 19a Abs. 3 oder 4 oder § 19b Abs. 4 erfüllt, oder nicht durch Überprüfungsorgane gemäß §§ 20a oder 20b, oder nicht rechtzeitig im Sinne des § 26 Abs. 6 oder 7 durchführen lässt,

13b. Prüfbefunde gemäß § 19a Abs. 6 oder § 19b Abs. 5 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,“

18. Im § 24 Abs. 1 Z 14 wird am Ende der lit. b der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) einmalige Inspektionen von Heizungsanlagen gemäß § 19a ohne Befugnis gemäß § 20a oder wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 19b ohne Befugnis gemäß § 20b durchführt, oder Inhalte von Prüfbefunden gemäß §§ 19a Abs. 6 oder § 19b Abs. 5 nachweislich manipuliert,“

19. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 3, 6, 11, 12, 13, 13a, 13b, 14 lit. a und 16 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 22 Euro bis 2.200 Euro zu bestrafen.“

20. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 4, 10, 14 lit. b, 14 lit. c und 15 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 5.100 Euro zu bestrafen.“

21. Im § 26 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die am 1. Jänner 2009 in Verwendung stehenden Heizungsanlagen im Sinne des § 19a, in der Fassung des Gesetzes xx/2008, die älter als 15 Jahre sind, sind innerhalb von zwei Jahren ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes xx/2008 einer einmaligen Inspektion gemäß § 19a dieses Gesetzes zu unterziehen.

(7) Die am 1. Jänner 2009 in Verwendung stehenden Klimaanlageanlagen im Sinne des § 19b sind innerhalb von zwei Jahren ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes xx/2008 einer erstmaligen Überprüfung gemäß § 19b dieses Gesetzes zu unterziehen.“

22. Nach § 27 Abs. 5 entfällt am Ende der Z 2 das Wort „und“, am Ende der Z 3 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 4, 5, 6 und 7 angefügt:

- „4. die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 04. 01. 2003 S. 65,
5. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22,
6. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 und
7. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44.“

23. Im § 27 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Änderung des Titels, die Neufassung des Eintrags zum 5. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses, die Neufassung des § 1 Abs. 1, die Anfügung des § 2 Abs. 1 Z 4 und 5, die Einfügung des § 3 Z 7a und 21a, die Anfügung des § 3 Z 37 und des § 19 Abs. 9, die Änderung der Überschrift des § 20, des letzten Satzes des § 20 Abs. 2 und des § 20 Abs. 4, die Einfügung des § 20 Abs. 4a und 4b, die Änderung des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 Z 11 lit. a, die Einfügung des § 24 Abs. 1 Z 13a, Z 13b, die Anfügung des § 24 Abs. 1 Z 14 lit. c, die Änderung des § 24 Abs. 2 und 3, die Anfügung des § 26 Abs. 6 und 7 und des § 27 Abs. 5 Z 4, 5, 6 und 7 und die Änderung des § 28 des Gesetzes LGBL. Nr. xx/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

(7) Die Einfügung der §§ 19a, 19b, 20a und 20b tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

24. Der bisherige Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Gesetz xx/2008 wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG unterzogen (Notifikationsnummer 2008/0276/A).“

Vorblatt

Problem:

Umsetzung der Richtlinie

- 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22 (CELEX Nr. 32005L0036),
- 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 (CELEX Nr. 32004L0038),
- 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44 (CELEX Nr. 32003L0109), und
- 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (CELEX Nr. 31998L0034)

im Bgld. Lufteinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 (LHG 1999)

Ziel:

Umsetzung der angeführten Richtlinien durch Novellierung des LHG 1999

Lösung:

Novellierung des LHG 1999 im Sinne der o.a. Richtlinien

Alternativen:

Keine

Kosten:

keine Kosten

EU- Konformität

Gegeben

Durch das Gesetz xx/2008 werden die Richtlinien

- 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 04. 01. 2003 S. 65 (CELEX Nr. 32002L0091),
- 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22 (CELEX Nr. 32005L0036),
- 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 (CELEX Nr. 32004L0038),
- 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44 (CELEX Nr. 32003L0109), und
- 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (CELEX Nr. 31998L0034)

umgesetzt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

- 1) Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung eines Teiles der Richtlinie 2002/91/EG über die **Gesamtenergieeffizienz** von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 04. 01. 2003 S. 65 (im folgenden Text als Gebäuderichtlinie bezeichnet), in innerstaatliches Recht. Es werden die Artikel 2 und 10 zum Teil und die Artikel 8 und 9 zur Gänze durch eine Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 – Bgld. LHG 1999, LGBL. Nr. 44/2000, umgesetzt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Abnahmeprüfung und wiederkehrender Überprüfungen von Heizungsanlagen ist im oben angeführten Gesetz bereits festgelegt.

In Umsetzung der genannten Richtlinie werden nun folgende Regelungen neu geschaffen:

- die Verpflichtung zur Durchführung einer einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind,
- die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW
- die Durchführung dieser Inspektionen und Überprüfungen durch unabhängige, qualifizierte und zugelassene Fachleute.

Die neu zu regelnden Bestimmungen sind in das bestehende System des Bgld. LHG 1999 eingefügt worden.

Durch Umsetzung von Verordnungsermächtigungen werden in der in weiterer Folge zu ändernden Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 die Details genauer festgelegt.

Die Europäische Kommission hat hinsichtlich der RL 2002/91/EG bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet.

- 2) Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung folgender Richtlinien:

- 2005/36/EG über die Anerkennung von **Berufsqualifikationen**, ABl. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22,
- 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 und
- 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44.

Durch diese Umsetzung erfolgt die Festlegung der Voraussetzungen für die **Gleichstellung** von

- Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern und deren Familienangehörigen
 - Begünstigten auf Grund des Abkommens zur Schaffung des EWR
 - Drittstaatsangehörigen, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der EU haben
 - Personen, für die sich eine Gleichstellung auf Grund von Staatsverträgen ergibt.
- mit österreichischen Staatsbürgerinnen** oder Staatsbürgern hinsichtlich der Ausbildung und deren Anerkennung und hinsichtlich der Anerkennung der diesbezüglichen Nachweise.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen lässt im Vergleich mit dem geltenden Bgld. LHG 1999 keinen erheblichen Verwaltungsmehraufwand erwarten. Die Neubestellung von Überprüfungsorganen wird im Rahmen des Dienstbetriebes ohne zusätzliches Personal möglich sein.

Dem Bund und anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 und 2:

Der Titel und das Inhaltsverzeichnis wurden angepasst.

Zu Z 5 (§ 3 Z 7a Begriff Heizkessel):

Unter dem Begriff „Brenner“ wird auch unter Bezug auf die englische Originalfassung der Richtlinie „burner unit“ nicht nur ein klassischer Brenner wie er für flüssige und gasförmige Brennstoffe Verwendung findet, gemeint, sondern auch der Brennraum, wenn stückförmige feste Brennstoffe verfeuert werden.

Zu Z 6 (§ 3 Z 21a Begriff Nennleistung) und 8 (§3 Z 37 Begriff Klimaanlage):

Die Definitionen wurden entsprechend der Gebäuderichtlinie ergänzt.

Zu Z 9 (§ 19a einmalige Inspektion von Heizungsanlagen):

Mit dieser Bestimmung wurde Art. 8 der Gebäuderichtlinie umgesetzt. Für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, wird eine Verpflichtung zur einmaligen Inspektion der gesamten Heizungsanlage festgelegt.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungsanlagen im Sinne des § 19a Abs. 1 sind verpflichtet, die einmalige Inspektion durch Überprüfungsorgane gemäß § 20a durchführen zu lassen.

Für die Festlegung

- des Inhalts und des Umfangs der einmaligen Inspektion,
- des Inhalts und der Verwendung bestimmter Formblätter für die Prüfbefunde und
- der Höhe der für die Inspektion festzulegenden Tarife

wurden in § 19a Abs. 3 und 4 Verordnungsermächtigungen der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z 9 (§ 19a Abs. 3 und 4 Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen - Regeln der Technik):

Die ÖNORM EN 15378 vom 2008 02 01 betreffend Heizungssysteme in Gebäuden – Inspektion von Kesseln und Heizungssystemen wird u.a. hier als Regel der Technik anzuwenden sein.

Zu Z 9 (§ 19a Abs. 6 Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen):

Behörde kann in diesem Fall die Bezirkshauptmannschaft bei der Durchführung von Strafverfahren sein oder die Landesregierung bei der Durchführung eines Verfahrens zum Widerruf der Prüfbefugnis.

Zu Z 9 (§ 19b Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage):

Mit dieser Bestimmung wurde Art. 9 der Gebäuderichtlinie umgesetzt.

Für die Festlegung

- des Inhalts der wiederkehrenden Überprüfung der Klimaanlage,
- des Inhalts und der Verwendung bestimmter Formblätter für die Prüfbefunde und
- der Höhe der für die wiederkehrende Überprüfung festzulegenden Tarife

wurde in § 19b Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z 9 (§ 19b Abs. 5 Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage):

Behörde kann in diesem Fall die Bezirkshauptmannschaft bei der Durchführung von Strafverfahren sein oder die Landesregierung bei der Durchführung eines Verfahrens zum Widerruf der Prüfbefugnis.

Zu Z 10 (§ 20 Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen):

Die Überschrift zu dieser Bestimmung wurde geändert, um eine bessere Unterscheidbarkeit zu den §§ 20a und 20b zu gewährleisten.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 2 letzter Satz Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen):

Bei Drittstaatsangehörigen besteht das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dann, wenn ihnen beispielsweise nach österreichischem Recht der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ gemäß § 45 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, erteilt wurde.

Als Staatsverträge gelten unter anderem Assoziationsabkommen der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Z 11, 12 und 13 (§ 20 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4, 4a und 4b Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen):

Die Bestimmung wurde auch zur Umsetzung folgender Richtlinien geändert:

- die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22,
- die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 und

- die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44.

Es wurden damit Regelungen geschaffen, die u.a. das Verfahren und die Erfordernisse für die Nachweise von Berufsqualifikationen von EU-Bürgerinnen oder EU-Bürgern und die Anerkennung dieser Nachweise innerstaatlich festlegen.

Zu Z 14 (§ 20a Abs. 1 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen):

Die Überprüfungsorgane sollen in unabhängiger Weise qualifiziert sein, also qualifikationsbezogen unabhängig sein.

Zu Z 14 (§ 20a Abs. 2 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen):

- **Energieberaterinnen oder Energieberater** gemäß § 20a Abs. 2 Z 2 sind nicht in jedem Fall gleichzuhalten mit
- Personen, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen gewerberechtlichen Vorschriften u.a. zur **Ausstellung von Energieausweisen** befugt sind. Jeder Einzelfall ist gesondert zu prüfen.

Folgende Personen sind zur Ausstellung von Energieausweisen befugt:

- o Baumeisterinnen oder Baumeister (ausgenommen "ausführende") Zimmermeisterinnen oder Zimmermeister, Elektrotechnikerinnen oder Elektrotechniker, Gas- und Sanitärtechnikerinnen oder Gas- und Sanitärtechniker
- o Heizungstechnikerinnen oder Heizungstechniker
- o Kälte- und Klimatechnikerinnen oder Kälte- und Klimatechniker
- o Lüftungstechnikerinnen oder Lüftungstechniker
- o Technische Büros einschlägiger Fachrichtungen:
 - technische Physik,
 - Bauphysik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Gebäudetechnik (Installation, Heizungs- und Klimatechnik),
 - Umwelttechnik, Elektrotechnik,
- o Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis
- o Architektinnen oder Architekten (ausgenommen Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten)
- o Zivilingenieurinnen oder Zivilingenieure/ Ingenieurkonsulentinnen oder Ingenieurkonsulenten für
 - Bauingenieurwesen
 - Wirtschaftsingenieurwesen- Bauwesen,
 - Technische Physik
 - Verfahrenstechnik
 - Maschinenbau sowie
 - Gebäudetechnik
- Personen, die eine **Energiekostenberatung** durchführen, üben ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 aus. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sie auch Energieberater gemäß § 20a Abs. 2 Z 2 sind.
- Es ist auch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob **Energieberater der BEGAS und BEWAG** Energieberater gemäß § 20a Abs. 2 Z 2 sind.

Zu Z 14 (§ 20a Abs. 2 Z 2 lit. b, c und d Qualifikation der Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen):

Die ÖNORM EN 15378 vom 2008 02 01 betreffend Heizungssysteme in Gebäuden – Inspektion von Kesseln und Heizungssystemen wird u.a. hier als Regel der Technik anzuwenden sein.

Zu Z 14 (§ 20 a Abs. 3 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen)

§ 20 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz lauten wie folgt:

„Den Überprüfungsorganen nach Abs. 1 Z 5 wird nach Erbringung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse durch die Landesregierung eine Prüfnummer zugeteilt, die bei Überprüfungen nach diesem Landesgesetz anzugeben ist. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt, Begünstigte auf Grund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt, Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, gleichgestellt.“

Zu Z 14 (§ 20b Abs. 1 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen:

Die Landesregierung hat jene Personen auf Antrag zu Überprüfungsorganen für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen zu bestellen, die nachweisen können, dass sie nach bundesrechtlichen Vorschriften zur Überprüfung von Klimaanlageanlagen befugt sind. Das sind z.B. Kälte- und Klimatechnikerinnen oder Kälte- und Klimatechniker (§ 94 Z 37 Gewerbeordnung 1994).

Zu Z 14 (§ 20b Abs. 2 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen:

Die Ausbildungsanforderungen, die Art der Nachweise des Inhaltes und Umfanges der Qualifikation und die Anerkennung dieser Nachweise richten sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994. Über die Anerkennung von Nachweisen über im Ausland absolvierte Ausbildungen wird daher nach §§ 373a ff. Gewerbeordnung 1994 zu entscheiden sein und diese Entscheidung dem Bestellungsverfahren nach diesem Gesetz zu Grunde gelegt.

Zu Z 14 (§ 20b Abs. 4 Qualifikation der Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen:

Überprüfungsorgane gemäß § 20b erhalten von der Landesregierung eine Prüfnummer und werden in ein Verzeichnis eingetragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Prüfbefugnis gemäß § 20b widerrufen werden.

Zu Z 15 (§23 Abs. 1 Zuständigkeit):

Die Zuständigkeitsregelungen wurden angepasst.

Zu Z 16 bis 20 (§ 24 Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen wurden ebenfalls angepasst und eine unrichtige Umrechnung im bisherigen Text berichtigt.

Zu Z 21 (§ 26 Übergangsbestimmungen):

Es wird festgelegt, ab wann mit den Inspektionen der Heizungsanlagen und den wiederkehrenden Überprüfungen der Klimaanlageanlagen begonnen werden soll.

Zu Z 23 (§ 27 Inkrafttreten):

Ein gestaffeltes In-Kraft-Treten ist erforderlich, weil die Details für die Anforderungen an

- die Inspektion der Heizungsanlagen (§19a) und
- die wiederkehrende Überprüfung der Klimaanlageanlagen (§19b)

erst durch Umsetzung der jeweiligen Verordnungsermächtigungen konkretisiert werden müssen, damit sie vollziehbar sind.